

STIFTUNGSSATZUNG

der Lucy Weinert-Stiftung

Präambel

In ihren Testamenten vom 23.07.1991 bzw. vom 11.08.1993, beide eröffnet am 06.03.1995, verfügte die Erblasserin, Frau Lucy Weinert, geborene Hartwig, Apothekerin geboren am 28.08.1911 in Neustadt/ Oberschlesien, wohnhaft Hauptstraße 50 in Trebur, im Wege der Auflage an die Gemeinde Trebur bezüglich des Ertrags ihres hauptsächlichen Vermögens, also der Nutzziehung aus ihrem Hausgrundstück, dass dieser für soziale Zwecke verwendet werden soll, er soll den sozial schwächsten Personen der Großgemeinde Trebur zugutekommen, und zwar ohne Ansehen der Parteizugehörigkeit, der Konfession und der Nationalität.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lucy Weinert-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Trebur.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - der Jugend- und Altenhilfe sowie
 - mildtätiger Zwecke

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie soll soziale Zwecke fördern und so den sozial schwächsten Personen der Gemeinde Trebur helfen, unabhängig von deren Parteizugehörigkeit, Konfession und Nationalität.

Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (3) In besonders gelagerten Fällen kann die Stiftung im Wege der Einzelfallhilfe auch unmittelbar tätig werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Stiftung besteht für Zuwendungsempfänger bzw. die durch die Stiftung begünstigten Körperschaften nicht.
- (4) Die Stiftung verwendet gemäß § 58 Nr. 6 AO einen Teil ihres Einkommens dazu, das Grab der Erblasserin Frau Lucy Weinert zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung beträgt dieser Teil maximal ein Drittel des Einkommens der Stiftung.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen, die dieselben Zwecke wie die Lucy Weinert-Stiftung verfolgen, übernehmen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Nachlass der Erblasserin Frau Lucy Weinert. Bezüglich der darin ursprünglich enthaltenen Immobilie Hauptstraße 50, 65468 Trebur wurde im Testament vom 11.08.1993 dem Apotheker Dr. Werner Rödder eine Vorkaufoption eingeräumt, die auch in Anspruch genommen wurde, so dass an Stelle der Immobilie der Käuferlös tritt.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auch aufgrund Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies zur Verwirklichung der Stiftungszwecke dringend erforderlich, der Fortbestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet und eine Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens in angemessener Zeit gewährleistet ist.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Gewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.
- (6) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erlassen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage gemäß § 62 Abs. (1) 1. AO konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Haftung von Organmitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer ihrer / seiner Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der erste Vorstand wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Trebur auf Vorschlag der Gemeindevertretung bestellt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.
- (3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seiner Vorsitzenden / seinem Vorsitzenden, bei ihrer / seiner Verhinderung von ihrer /ihrem /seiner / seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zusammen und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden für die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung laufende Legislaturperiode von der Gemeindevertretung bestellt.
- (2) Vorsitzende / Vorsitzender des Stiftungsrates ist die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Trebur für die Dauer der Legislaturperiode. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Gemeindevertreter jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode für deren Dauer gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates müssen keinem Gremium der Gemeinde Trebur angehören, jedoch bleiben drei Sitze solchen Personen vorbehalten, die der Gemeindevertretung angehören. Die weiteren Mitglieder sollten aus dem Kreis erfahrener Bürgerinnen und Bürger aus dem sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich ausgewählt werden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die stellvertretende Vorsitzende / Der stellvertretende Vorsitzende bleibt auch nach Ablauf ihrer / seiner Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer / seiner Position im Amt.

„Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben solange im Amt, bis die Neuwahl der Stiftungsratsmitglieder stattgefunden hat.“

- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund seitens der Gemeindevertretung abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, wird sein Nachfolger bei nächster Zusammenkunft der Gemeindevertretung Trebur gewählt. Bis dahin arbeitet der Stiftungsrat mit den verbliebenen Mitgliedern weiter.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrats gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
 - (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, ggf. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers.
- Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner Vorsitzenden / seinem Vorsitzenden, bei ihrer / seiner Verhinderung von ihrer / ihrem / seiner / seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zusammen und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderungen; Umwandlung, Aufhebung

- (1) Der Stiftungsrat kann Satzungsänderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Er kann eine Satzungsänderung, die wesentliche Änderungen der Organisation betreffen, beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.
- (2) Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bzw. Ergänzungen des Stiftungszwecks dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. 2 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht

kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (4) Beschlüsse nach Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (5) Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Die Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (6) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Trebur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die der Stiftungsbehörde in Kraft.



Genehmigt
Darmstadt, den 21.04.2016
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrage